

EUROPÄISCHE WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE

Die ESMA begrüßt den Bericht des EuRH über seine Wirtschaftlichkeitsprüfung zum Binnenmarkt für Investmentfonds, der für die Arbeit der ESMA von großer Bedeutung ist.

Die ESMA nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ziffer 56

Die Tatsache, dass einige Instrumente in bestimmten Fällen zu begrenzteren Änderungen in den Praktiken der zuständigen nationalen Behörden geführt haben könnten, bedeutet nach Auffassung der ESMA nicht, dass diese Instrumente im Allgemeinen nicht sehr wirksam sind. Wie auch in diesem Bericht eingeräumt wird, gibt es Beispiele, in denen Initiativen zur aufsichtlichen Konvergenz, die mithilfe von Konvergenzinstrumenten (z. B. Leitlinien, Stellungnahmen, Fragen und Antworten, Netzwerken, bilateralen Austauschen mit den zuständigen nationalen Behörden) ergriffen wurden, wirksam zu mehr Konvergenz beigetragen haben.

Ziffer 66

Die ESMA nutzt ihre Befugnisse und Instrumente, um das Problem der Durchsetzung anzugehen. So arbeitet sie im Rahmen des Durchsetzungsnetzes daran festzustellen, ob gemeinsame Verweisungskriterien für Durchsetzungsfälle in allen zuständigen nationalen Behörden ermittelt werden können. Erhält die ESMA außerdem Beschwerden über Verstöße gegen EU-Recht durch Finanzmarktteilnehmer, in denen auf die mutmaßliche Untätigkeit der betreffenden zuständigen nationalen Behörden verwiesen wird, führt sie zudem Voruntersuchungen bei der Verletzung von Unionsrecht durch und überwacht gegebenenfalls die Angelegenheit genau, bis die zuständige nationale Behörde Aufsichts- und/oder Durchsetzungsmaßnahmen ergreift. In jüngster Zeit gibt es erfolgreiche Beispiele für diesen Ansatz, bei denen die ESMA die Maßnahmen der zuständigen nationalen Behörden genau überwachte, um sich von den auf nationaler Ebene ergriffenen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen zu überzeugen.

Ziffer 111

Die ESMA hat keinen Zugang zu aufsichtsrechtlichen OGAW-Daten, da es keinen Rahmen für die aufsichtsrechtliche Meldung von OGAW-Daten an die ESMA gibt. Daher kann die ESMA keine granularen aufsichtsrechtlichen OGAW-Daten, einschließlich der von Fonds durchgeführten internen Stresstests verwenden, um aufsichtliche Stresstests oder Rückvergleiche von Stresssimulationen zu entwickeln.

Die Verzögerung zwischen den gemeldeten Geldmarktfondsdaten und der Analyse muss in den Kontext der Umsetzung der Meldung selbst gestellt werden (über die Ergebnisse der Stresstests hinaus). Die ESMA geht davon aus, dass sich dies in Zukunft verbessern wird.

Empfehlung 2

b)

Die ESMA akzeptiert die Empfehlung.

Die ESMA wird sich bemühen, einen stärker strukturierten Ansatz zur Ermittlung der einschlägigen Konvergenzinstrumente auf der Grundlage der ermittelten Risiken einzuführen. Sie wird sich auch um eine strukturiertere Weiterverfolgung der einschlägigen Konvergenzinitiativen bemühen, wobei angesichts der Auswirkungen auf die von der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden für eine sinnvolle Weiterverfolgung benötigten Ressourcen ein risikobasierter Ansatz angewandt wird.

c)

Die ESMA akzeptiert die Empfehlung.

Die ESMA wird prüfen, wie verfügbare Informationen über Aufsichtspraktiken gesammelt und überwacht werden können, und wird zu diesem Zweck einen risikobasierten Ansatz verfolgen. In diesem Zusammenhang wird sich die ESMA bemühen, die Wirksamkeit der Instrumente und die einschlägigen Ergebnisse der Förderung einer kohärenten und wirksamen Aufsicht weiter zu bewerten, wobei sie darauf hinweist, dass die Messung von Wirkung und Wirksamkeit für jede Aufsichtsbehörde nach wie vor eine Herausforderung darstellt.

Empfehlung 3

b)

Die ESMA akzeptiert die Empfehlung.

c)

Die ESMA akzeptiert die Empfehlung.

Die ESMA unterstützt nachdrücklich die Schaffung eines solchen Instruments, das den Anlegern in der EU zugute käme. Seine Einführung würde allerdings ein eindeutiges rechtliches Mandat und einen angemessenen Zeitrahmen für die Umsetzung erfordern.